

Satzung



SSV Stötteritz e.V.

Februar 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Stötteritz e.V.
abgekürzt: SSV Stötteritz e.V.
Er versteht sich als Nachfolger des VfL Leipzig Südost.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Oststraße 177 – 04299 Leipzig und ist mit dem unter (1) aufgeführten Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter Reg.-Nr. 1137 eingetragen.
- (3) Als Gründungsjahr wird das Jahr 1892 angesehen.
- (4) Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Freizeit, Breiten- und Leistungssport in gleichem Maße zu pflegen und zu fördern und insbesondere die Jugend für den Sport zu gewinnen. Er schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Durchführung eines organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Abteilungen sind im § 18 der Satzung enthalten.

- (2) Für die Geschäftsführung des Vereins werden ein Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter als Arbeitnehmer eingestellt, wenn die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten und die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sportsportbundes Leipzig e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V.
- (2) Die Abteilungen können über den Verein anderen Fachverbänden angeschlossen sein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive und Ehrenmitglieder)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische und natürliche Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine)
- (2) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 6 stellt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem vom Verein erstellten Aufnahmeformular an die Geschäftsstelle bzw. zuständige Abteilung zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (unter 18 Jahre) sowie beschränkt geschäftsfähiger bzw. geschäftsunfähiger Personen bedarf der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet die zuständige Abteilungsleitung.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist im Widerspruchsfall von der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu geben.
Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die entsprechende Rahmenordnung der Abteilung an.
Vereinssatzung und Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (6) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied festgelegt.
- (7) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitungen und auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Tod oder
 - Auflösung des Vereins/ der Abteilung.
- (2) Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bzw. Abteilungsleitung.
Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
- (3) Die **Streichung** von der Mitgliederliste erfolgt durch die Geschäftsstelle bzw. Abteilungsleitung, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Streichung geht folgendes Verfahren voraus:

- 3.1 Bei Beitragsrückständen von mindestens drei Monaten ist das Mitglied schriftlich durch die Abteilungsleitung zu mahnen.
Es kann eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden.
- 3.2 Bei erfolgloser Mahnung ist nach Ablauf eines weiteren Monats das Mitglied erneut schriftlich durch die Abteilungsleitung zu mahnen.
Die Mahnung hat die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten.

Es wird eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Der Vorstand ist schriftlich durch die Abteilungsleitung zu informieren.

- 3.3 Die schriftliche Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse.
- 3.4 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz Mahnung und Ankündigung der Streichung nach Ablauf eines weiteren Monats keine Zahlung geleistet wird.
Die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Streichung bestehen.

(4) Der **Ausschluss** eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- unehrenhaft handelt und damit dem Vereinsansehen schadet.

Dem Ausschluss geht folgendes Verfahren voraus:

- 4.1 Das Ausschlussverfahren kann von der zuständigen Abteilungsleitung beim Vorstand beantragt werden.
Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit einer ausführlichen Begründung schriftlich durch den zuständigen Abteilungsleiter mitzuteilen.
Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschluss zu äußern.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist unverzüglich über den Ausschluss.
Mit Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.3 Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.
Dieser Einspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingegangen sein.
Über den Einspruch ist in der nächsten ordentlichen Beratung des Vereinsrates zu entscheiden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse.
Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
Vereinseigentum – einschließlich Mitgliedsausweis – sind bei der Vereinsleitung abzugeben.
- (6) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und freiwillige Arbeitsstunden

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im Voraus zu entrichten ist.
Aufnahmegebühr und Beitrag dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und möglicher Umlagen für Investitionen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch freiwillige Arbeitsleistungen beschlossen werden, die durch die Mitglieder für den Verein zu erbringen sind.
- (4) Die Abteilungs-Mitgliederversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlagen sowie freiwillige Arbeitsleistungen beschließen, die durch Mitglieder der Abteilung zu erbringen sind.
Sie treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft.
Lehnt der Vorstand den Abteilungsbeschluss ab, entscheidet darüber auf Antrag der Abteilungsleitung der Vereinsrat.
- (5) Die Beiträge u. a. Leistungen der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- (6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- 1.1 Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder das Recht, an der Willensbildung in ihrer Abteilung und in der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen.
Eine Übertragung des Rechts ist ausgeschlossen.
- 1.2 Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
- 1.3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
Die speziellen Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt die Jugendordnung des Vereins.

- 1.4 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.

Eine Ausnahme bildet die Wahl des Jugendvertreters im Vereinsrat, wo eine Vollendung des 16. Lebensjahres die Voraussetzung ist.
In diesem Fall gilt die Regelung gemäß § 6 (2) dieser Satzung.

- 1.5 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Übungsstätten und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.

- 1.6 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Übungsstätten und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und den Vorstand zu beraten.

Der Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Landessportbund Sachsen e.V.

(2) Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Die Ziele und Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und schadet.

- 2.2 Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.

- 2.3 Bei Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten ist die vom Vorstand oder Abteilungsleitung vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.

- 2.4 Anschriftenwechsel sind umgehend der Geschäftsstelle bzw. dem Abteilungsleiter mitzuteilen.

- (3) Mitglieder, die als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählt werden.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, bei einer sonstigen im Auftrag des Vereins ausgeübten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder anderen Fällen entstehen – und nicht durch die Sporthaftpflicht-, Vereins- und PKW-Haftpflicht sowie Rechtsschutz-Versicherung gedeckt sind – übernimmt der Verein keine Haftung.

...

Darüber hinaus wird die Haftung für Schäden an Dritten ausgeschlossen, die aus der unbefugten Nutzung der zum Verein gehörigen und angemieteten Sportstätten entstehen.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

(2) Diese Organe geben sich ihre eigenen Verfahrensordnungen. Verstöße gegen diese Ordnungen führen zur Nichtigkeit der Beschlüsse dieser Organe.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied des Vereins teilnehmen. Sie kann als Mitgliederversammlung oder Delegierten-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Der Delegiertenschlüssel ist in der Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen des Vereins festgelegt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung/ Neuwahlen des Vorstandes – aller 3 Jahre;
- Entlastung/ Neuwahl der Kassenprüfer – aller 3 Jahre;
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen der Mitglieder für den Verein;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Haushaltsplan-Nachträge in Größenordnungen über 20%;
- Änderung der Satzung des Vereins;
- Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlusspunkte.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichungen in den Schaukästen des Vereins und durch persönliche Einladungen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Belegdatum ist der Poststempel auf der Einladung.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit der Behandlung des Antrages anerkennen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder möglich, bei einer Vereinsauflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das, unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer – vier Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vorliegt.

Es wird in der Geschäftsstelle archiviert und gilt als bestätigt, sofern bis zur achten Woche nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt.

Im Einspruchsfall entscheidet der Vorstand über die durchzuführenden Änderungen.

- (8) Für die weiteren Förmlichkeiten des Verlaufs und der Beschlussfassung – einschließlich Wahlen – ist die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen des Vereins anzuwenden (siehe Geschäftsordnung).

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert;
- die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird

oder

- es die Notwendigkeit zur Abberufung von einer Wahlfunktion der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gibt.

§ 14 Vereinsrat

(1) Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- Vertreter der Vereinsjugend.

(2) Die Beratungen des Vereinsrates sind 1x im Quartal unter Leitung des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

(3) Dem Vereinsrat obliegt die

- Beschlussfassung über vom Vorstand abgelehnte Anträge der Abteilungen;
- Behandlung von Widersprüchen in Ausschlussverfahren;
- Abstimmung des Haushaltplanes;
- Beschlussfassung zu Nachtragshaushalten bis 20%;
- Ausarbeitung, Änderung und Beschlussfassung über Ordnungen;
- Beschlussfassung über Sportstätten-Konzepte;
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
- Beschlussfassung über abteilungsübergreifende Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art;
- abteilungsspezifische Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung;
- Ehrung von Ehrenmitgliedern.

- (4) Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Durchführungsbestimmungen für den Vereinsrat enthält die Geschäftsordnung.

§ 15 Vorstand

- (1) Vorstand gemäß § 26 – BGB – sind:

- der Vorsitzende
- der 1. Stellvertreter
- der Schatzmeister

Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der Ressortleiter Fußball
- der Ressortleiter Breitensport
- der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- der Jugendwart
- der Hauptkassierer
- der Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auch in Personalunion gelöst – oder durch den Vorsitzenden dem zuständigen Abteilungsleiter zur Realisierung übertragen werden.

- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt nach § 26 BGB drei Jahre nach der Annahme zur Wahl.

Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende einer Wahlperiode durchzuführen. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand – oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vereins so lange im Amt – bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vereinsrat ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden.
Dieses Mitglied ist zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (5) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates;
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens – ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung;
- Entscheidungen in Personalangelegenheiten;
- Änderung von Ordnungen – entsprechend § 20 der Satzung – und Vorlage zur Behandlung im Vereinsrat;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Beratungen des Vereinsrates;
- Vorbereitung und Kontrolle des Haushaltplanes;
- Erstellung des Jahresabschlusses – einschließlich des Berichtswesens;
- Beschlussfassung bei Einsprüchen gegen Versammlungsprotokolle;
- Vorbereitung von Abteilungsgründungen.

Er ist für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (6) Durchführungsbestimmung für die Arbeit des Vorstandes ist die Geschäftsordnung des Vereins.
Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Aufgaben-Verteilungsplan der Geschäftsordnung festgelegt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist es nicht von Bedeutung, wie viel Mitglieder anwesend sind.
- (8) An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch zu erfassen, vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und in der Geschäftsstelle zu archivieren.
Einsichtnahme erhalten die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Vereinsrates.
- (10) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Antrag mit Begründung an den Vereinsrat zu richten.

Ein derartiger Umstand führt zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen vier Wochen nach Behandlung im Vereinsrat durchzuführen ist.

Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode von drei Jahren.

Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder bestellt werden, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand/ Vereinsrat berichten.
Im Zusammenhang mit der Kassenprüfung erworbene Kenntnisse über vertrauliche Vorgänge dürfen nicht weiter gegeben werden.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung (in Wahljahren) bzw. die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Prüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können Ressort- und Sonderausschüsse tätig werden.

Sie haben in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

- (2) Die Mitglieder der Ressortausschüsse werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Sonderausschüsse können vom Vorstand oder vom Vereinsrat für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (4) Ressortausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
In Ressortausschüssen hat jeweils ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme.
- (5) Die Ausschüsse sollen in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als sieben Mitglieder haben.

- (6) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Vorstandssitzung zu setzen.
- (7) Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Über die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen.

§ 18 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gebildet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Kassenwart und durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
- (3) Abteilungsleiter dürfen kein Dauerschuldverhältnis und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 1.500,00 € (Eintausendfünfhundert) im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes eingehen.

Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungs-Mitglieder-Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Sie sind nach der Wahl mit Funktionsbezeichnung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins und den Mitgliedern der Abteilung verantwortlich.

- (5) Die Abteilungen haben für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig.
Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
Die finanziellen Mittel der Abteilungen sind generell über das Vereinskonto abzurechnen und an Hand der Kassenbücher zu belegen.

Die Kassenführung kann jederzeit von den Kassenprüfern des Vereins-Vorstandes geprüft werden.

Näheres regelt die Finanzordnung

- (7) Abteilungen über 150 Mitglieder sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungs-Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- (8) Die Jahres-Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
Für die Abteilungs-Mitgliederversammlungen sind die Vorschriften und Verfahrensordnungen für Mitgliederversammlungen (siehe Geschäftsordnung) und für die Abteilungsleitungen die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regeln die Ordnungen der Abteilungen.
- (9) Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen.
Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - * der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
 - oder
 - * von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den §§ 48 – 53 BGB.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecken zu verwenden hat.

§ 20 Ordnungen

- (1) Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung geregelte Vorgehensweisen ermöglichen.

1.1 Geschäftsordnung

Sie regelt die Arbeit des Vorstandes – und die Durchführung von Mitgliederversammlungen.

1.2 Finanzordnung

Sie regelt die Finanzgeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen.

1.3 Beitragsordnung

1.4 Jugendordnung

Sie regelt die Grundsätze für die Jugendarbeit im Verein.

1.5 Ehrungsordnung

Sie regelt die Möglichkeiten und Voraussetzungen für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie die entsprechende Durchführung.

- (2) Die Ordnungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vereinsrates geändert und präzisiert werden.

Außer der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, werden alle anderen Ordnungen durch den Vereinsrat bestätigt.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen – oder – wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis;
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins;
- Abberufung von einer Wahlfunktion;
- angemessene Geldstrafe;
- Ausschluss gemäß § 7 (4) der Satzung.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die **Neufassung** der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung per **28.02.2014** in Kraft und wird mit der Eintragung der Änderungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Satzung des SSV Stötteritz e.V. in ihrer Fassung vom **10.03.2010**.

Leipzig, den 28.02.2014